

Merkblatt Rückschnitt von Bäumen, Sträuchern und Grünhecken

Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Trottoirs, Fusswegen und Plätzen werden aufgefordert, die Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Einfriedungen, welche in den Strassen- bzw. Wegraum hineinragen, bis spätestens 15. November zurückzuschneiden.

Die § 14-18 der Strassenabstandsverordnung (StrAV, LS 700.4) vom 19. April 1978 regelt die gesetzlichen Bestimmungen dazu:

- § 14 Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen sind mindestens folgende Pflanzabstände von der Strassengrenze einzuhalten:
- Bäume aller Art: **4 m**, gemessen ab Mitte Stamm;
 - andere Pflanzen: ein Abstand, bei dem sie im Verlaufe ihres natürlichen Wachstums nicht über die Strassengrenze hinausragen, es sei denn, sie würden üblicherweise entsprechend unter der Schere gehalten; Sträucher und Hecken aber mindestens **0,5 m**. Gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Radwegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartier- oder Anstösserverkehr dienen, oder im Interesse des Ortsbildes kann der Abstand von Bäumen auf **2 m** vermindert werden.
- § 15 Wählt der Grundeigentümer den vorgenannten Abstand von 2 m oder misst er die Abstände von der Grenze einer noch nicht dem Planungsrecht entsprechend ausgebauten Strasse, kann die entschädigungslose Beseitigung von Pflanzen verfügt werden, wenn die Verkehrssicherheit nicht gewahrt bleibt.
- § 16 Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten sind Sichtbereiche gemäss dem Anhang der Strassenabstandsverordnung freizuhalten. In diesen Sichtbereichen dürfen Pflanzen eine Höhe von **0,8 m** nicht überschreiten; **zwischen 0,8 m und 3 m** Höhe dürfen auch keine Teile von ausserhalb wurzelnden Pflanzen hineinragen. Der Grundeigentümer oder Bewirtschafter kann die Grenze des Sichtbereichs bei Gemeindestrassen durch die örtliche Baubehörde, bei Staatsstrassen durch das Amt für Verkehr, unentgeltlich bestimmen lassen.

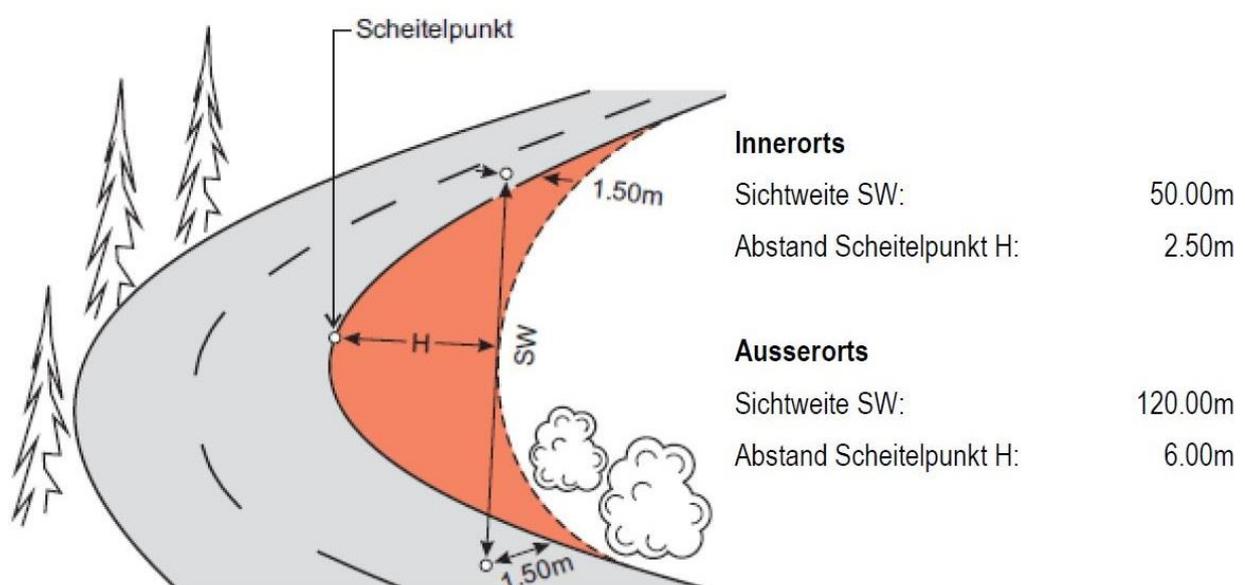


Abbildung 1: Sichtweiten Kurven

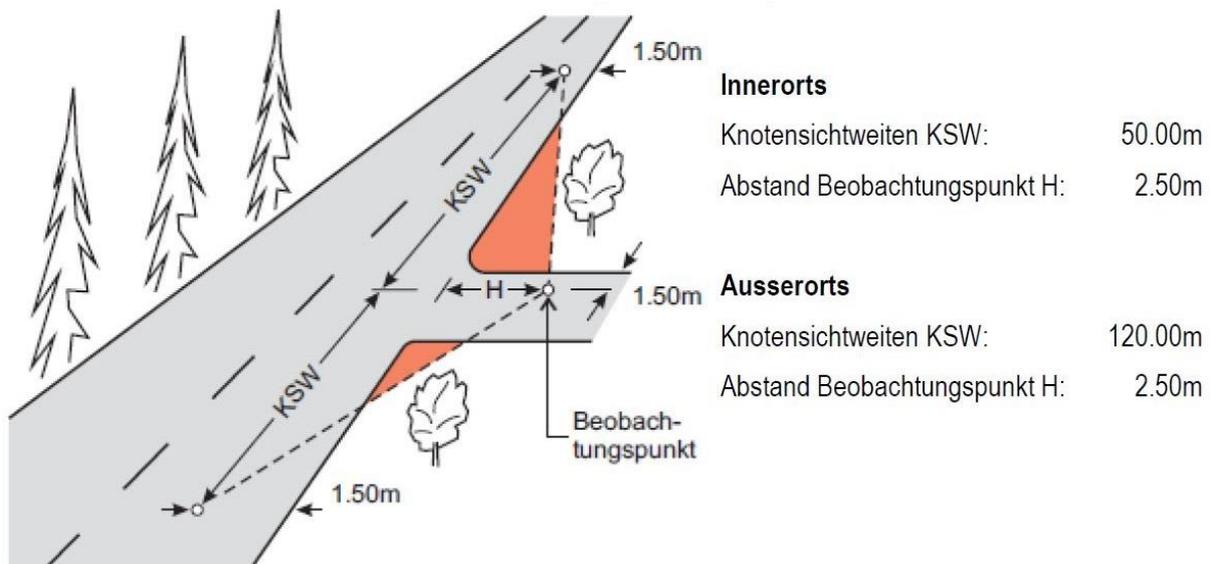


Abbildung 2: Sichtweiten Strassenverzweigungen und Ausfahrten

§ 17 Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über der bestehenden Strasse einen Lichtraum von **4,5 m** Höhe zu wahren. An den vom Regierungsrat festgesetzten Versorgungs- und Exportrouten ist der Lichtraum bis auf eine Höhe von **4,8 bzw. 5,2 m** zu vergrössern. Bei Rad- und Fusswegen kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von **2,5 m** verkleinert werden. Diese Lichtraumprofile sind durch den Grundeigentümer dauernd freizuhalten.

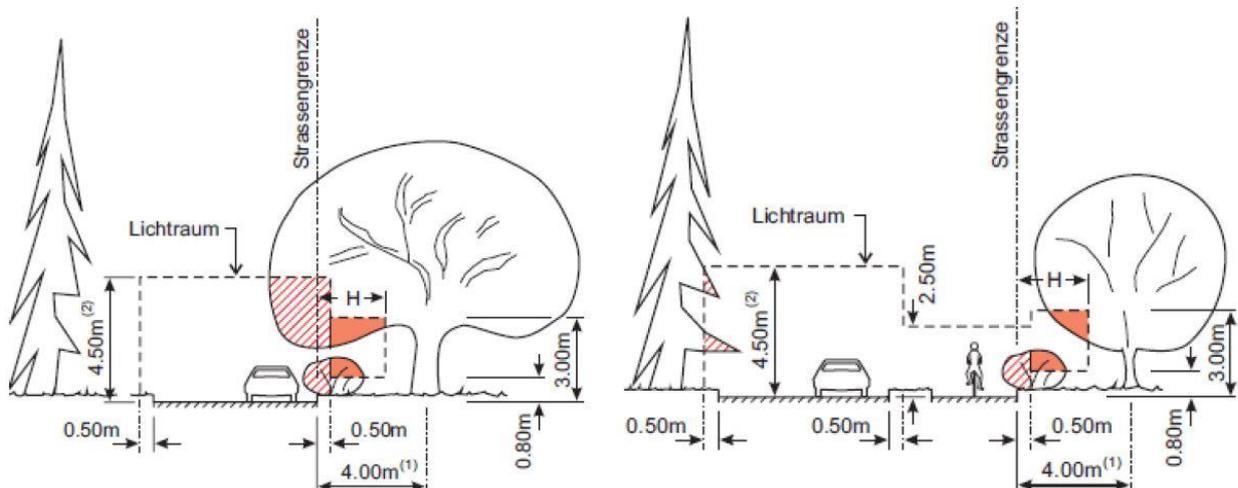


Abbildung 3: Lichtraumprofile

§ 18 Morsche oder dürre Bäume oder Äste sind zu beseitigen, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten. Besteht eine unmittelbare Gefährdung, kann der Strasseneigentümer notfalls selber die erforderlichen Massnahmen treffen.

Die zuständige Behörde behält sich vor, bei Nichteinhalten der Vorschriften die betroffenen Grundeigentümern darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen und eine letzte Frist zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes anzusetzen. Dies mit dem Hinweis auf die danach folgende Ersatzvornahme.

Kontakt **Gemeinde Fischenthal**
Abteilung Bau und Planung, Bausekretariat

Mail: bauamt@fischenthal.ch

Tel DW: Bausekretariat 055 265 60 30